

Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus

Anträge der Redaktionskommission vom 18. Mai 2020

Art. 3 Abs. 1 Bst. b: im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von höchstens 10 Mio. Franken erzielt hat. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös des ~~Jahres~~ Jahrs 2018. Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem ~~in Folge~~ in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, ~~mindestens~~ wenigstens aber Fr. 100'000.– und höchstens Fr. 500'000.–;

Abs. 2 Satz 1: Zur Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsbedürfnisse von Jungunternehmen mit innovativer Geschäftsidee, hohem Marktpotenzial, ~~und~~ skalierbarem Geschäftsmodell und Gründungsdatum ab 1. Januar 2016 (Start-ups) kann von den Voraussetzungen betreffend Umsatzerlös und Anzahl Arbeitsplätze im Kanton nach Abs. 1 Bst. b und e dieser Bestimmung abgewichen werden.

Erlasstitel: Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften ~~in Folge~~ in Folge des Coronavirus

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel- und Buchstabenfolge.